



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 80

Freitag, 8. Oktober

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich	781
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich	782
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich	782

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden - Satzung der Stadt Emden über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 23	783
--	-----

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 381 „südlich Wallster Loog“	786
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2021	787

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich

Der Kreistagsabgeordnete Wilhelm Strömer, Ihlow ist am 10.09.2021 verstorben. Der frei gewordene Sitz geht aufgrund der Kommunalwahl vom 11. September 2016 mit Wirkung vom 16.09.2021 auf Herrn Arno Ulrichs, Ihlow über. Herr Ulrichs hat das Mandat angenommen.

Aurich, 8. Oktober 2021

Landkreis Aurich

Der Kreiswahlleiter
Meinen

**Jahresabschluss 2020
des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 30.09.2021 den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich festgestellt und dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.020.285,02 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 1.896.325,20 € ab. Davon werden 548.753,52 € für die anteilige Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber der MKW GmbH & Co. KG (MKW) in Höhe von 5.759.441,08 €, 218.330,71 € in den Sonderposten für Gewinnrücklage für das Jahr 2021, 124.444,27 € in den Sonderposten für Gewinnrücklage für das Jahr 2022 und 1.004.796,70 € in den Sonderposten für Gewinnrücklage für das Jahr 2023 eingestellt.

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 25.08.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO Nds. i. V. m. § 322 HGB erteilt.

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Aurich hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.10.2021 bis 19.10.2021 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 04.10.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Breitbandnetz
Landkreis Aurich**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 30.09.2021 den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 schließt mit einem Bilanzverlust in Höhe von 57.126,80 EUR ab. Der Kreistag hat beschlossen, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 25.08.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO Nds. i. V. m. § 322 HGB erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 beim Eigenbetrieb Breitbandnetz Landkreises Aurich hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb Breitbandnetz Landkreis Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.10.2021 bis 19.10.2021 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 04.10.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Satzung der Stadt Emden über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 23

Gemäß der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 Abs. 1 sowie 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 23 zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans D 89, 1. Änderung „Westcenter II Zweiter Polderweg“ wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf der verlängerten Veränderungssperre am 12.10.2021 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

Emden, den 01.10.2021

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Hinweise: Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 23 kann während der Dienststunden im Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, im 2. OG, Zimmer 212 oder im Internet unter www.emden.de (Rubrik Rathaus/Ortsrecht) eingesehen werden.

ANLAGE 1 der Satzung der Stadt Emden über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 23



Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 23

FD 361 Stadtplanung

M. 1:5.000

Emden, 06.10.2021

Stadt Emden

– 361 –

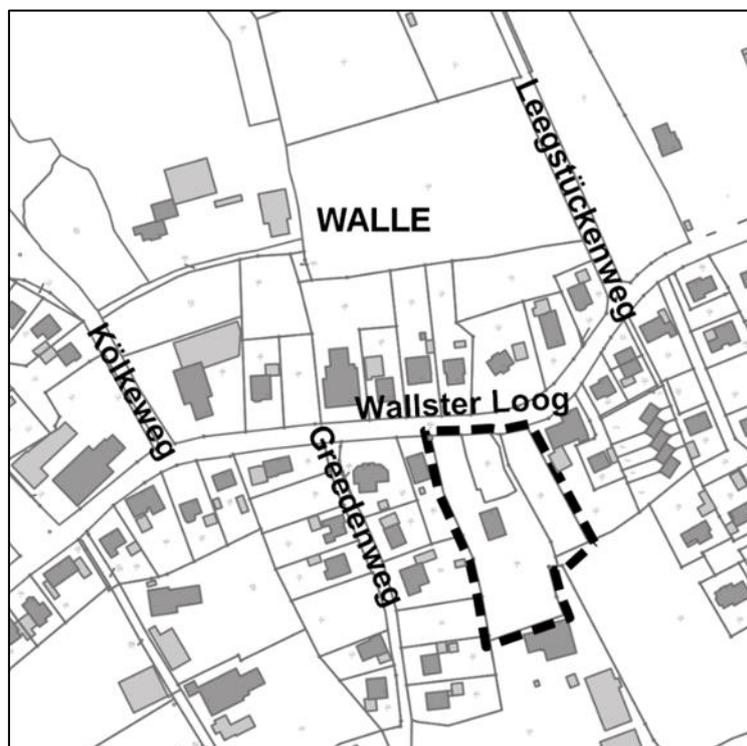
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 381 „südlich Wallster Loog“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 15.07.2021 in öffentlicher Sitzung **den Bebauungsplan Nr. 381 „südlich Wallster Loog“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 NBauO einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 381 ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie ist das Rathaus bis auf Weiteres wieder geöffnet. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich eingesehen werden. Zur Einsichtnahme der Unterlagen kann daher ein Termin im Rathaus unter der Telefonnummer **04941 – 12 2121** vereinbart werden. In einem solchen Termin wird die Möglichkeit gegeben in einer abgegrenzten Räumlichkeit unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **08.10.2021** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2021.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet der Stadt Aurich sowie über das Landesportal § 4a Abs. 4 BauGB <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Aurich, den 06.10.2021

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 17. August 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.887.400,00	0,00	0,00	8.887.400,00
ordentliche Aufwendungen	8.875.400,00	0,00	0,00	8.875.400,00
außerordentliche Erträge	81.300,00	0,00	0,00	81.300,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.117.800,00	0,00	0,00	8.117.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.939.200,00	0,00	0,00	7.939.200,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.964.500,00	13.800,00	0,00	1.978.300,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.604.200,00	0,00	188.000,00	4.416.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.716.600,00	0,00	201.800,00	2.514.800,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	326.200,00	0,00	7.600,00	318.600,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.798.900,00	13.800,00	201.800,00	12.610.900,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.869.600,00	0,00	195.600,00	12.674.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.716.600 € um 201.800 € verringert und damit auf 2.514.800,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 947.000 € um 863.000,00 € erhöht und damit auf 1.810.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Absatz 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Dornum, den 17. August 2021

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11. Oktober 2021 bis zum 19. Oktober 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Thomas Erdmann unter der Telefonnummer 04933 9189 32 oder der E-Mail-Adresse therdmann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, 7. Oktober 2021

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.